

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.317.807

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2040/J-NR/2020

Wien, am 17. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Felix Eypeltauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2020 unter der Nr. **2040/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Regierungsprogramms betreffend Building Information Modeling (BIM)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. Welche Erklärung hat das Bundesministerium für die bisherige Säumnis bei der Einführung des BIM als Standard bei öffentlichen Ausschreibungen im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der EU?
- 2. Welche Maßnahmen hat das Ministerium bisher gesetzt, um die Anwendung von BIM im Bauwesen und Facility Management bei öffentlichen Vergaben einzuführen?
- 3. Welche Maßnahmen werden soeben gesetzt oder sind geplant, um die Anwendung von BIM im Bauwesen und Facility Management bei öffentlichen Vergaben einzuführen?
a. Wie ist der Zeitplan für die Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen?
- 4. Mit welchen anderen Ministerien steht das BMJ in Verbindung, um das Regierungsvorhaben "Building Information Modelling (BIM) verstärkt in der öffentlichen Beschaffung berücksichtigen" umzusetzen?

Die Verwendung elektronisch unterstützter Methoden der vernetzten Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Bauwerken in Form des „Building Information Modeling“ (BIM) hat nicht zuletzt angesichts seiner Bedeutung in der internationalen Bau- und Immobilienwirtschaft bereits sowohl in das europäische als auch das österreichische Vergaberecht Eingang gefunden.

Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. L 94 vom 28.3.2014 S. 65, und Art. 40 Abs. 4 der Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, ABl. L 94 vom 28.3.2014 S. 243, räumen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, für öffentliche Bauaufträge und Wettbewerbe die Nutzung spezifischer elektronischer Instrumente wie zB solcher für die Gebäudedatenmodellierung (BIM), gesetzlich vorzuschreiben. Die RL 2014/24/EU und die RL 2014/25/EU anerkennen somit die Bedeutung der Verwendung derartiger Instrumente im Rahmen der öffentlichen Beschaffung von Bauleistungen sowie bei der Durchführung von Wettbewerben durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber, ohne aber den Mitgliedstaaten vorzuschreiben, öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber bei jedem einzelnen einschlägigen Beschaffungsvorgang zur Verwendung derartiger Instrumente zu verpflichten.

Bei der Umsetzung der RL 2014/24/EU und der RL 2014/25/EU durch das Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl. I 65/2018, hat der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht und folglich keine allgemein verpflichtende Nutzung von Instrumenten wie BIM vorgesehen. Die dafür ausschlaggebenden Gründe waren einerseits die Vermeidung des Übererfüllens unionsrechtlicher Verpflichtungen (Verbot des sogenannten „Gold Plating“; vgl. § 1 Abs. 4 Deregulierungsgrundsätzegesetz, BGBl. I 45/2017, und die diesbezüglichen ErläutRV 1503 XXV. GP, 1) und andererseits die Überlegung, dass eine undifferenzierte Verpflichtung zur Nutzung derartiger elektronischer Instrumente viele Auftraggeber (insbesondere im Bereich der Landesvollziehung) vor große technische und finanzielle Schwierigkeiten gestellt hätte. Letztlich konnte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gesetzes auch nicht sichergestellt werden, dass durch eine derartige Verpflichtung nicht der Zugang von KMUs zu öffentlichen Aufträgen signifikant erschwert werden würde.

Festzuhalten ist jedoch, dass das BVergG 2018 öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber keineswegs daran hindert, bei der Beschaffung von Bauleistungen bzw. bei der Durchführung von Wettbewerben auf Instrumente wie BIM zurückzugreifen.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des BVergG 2018 wird diesbezüglich betont, dass angesichts der getroffenen gesetzlichen Regelung öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber über die größtmögliche Wahlfreiheit bei der Wahl der bevorzugten Instrumente bzw. Vorrichtungen verfügen (vgl. ErläutRV 69 XXVI. GP, 81 f.). Öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber können somit beispielsweise unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der zu beschaffenden Bauleistung in einem Vergabeverfahren die Verwendung von BIM durch entsprechende Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen vorsehen. Derartige Vorgaben sind für alle Unternehmer, die am Vergabeverfahren teilnehmen möchten, verpflichtend.

In den genannten Erläuterungen finden sich außerdem weiterführende, umfassende Hinweise zur Verwendung sowie den Vorteilen von Instrumenten wie BIM. Die Erläuterungen halten dazu etwa fest (vgl. ErläutRV 69 XXVI. GP, 82): *„Durch den Einsatz von BIM können bereits in einer sehr frühen Phase eines Bauprojektes relativ genaue Kostenschätzungen oder auch Projektvarianten als Modell dargestellt werden. Im Zuge der weiteren Planung werden diese Modelle weiterentwickelt und für das Projekt wesentliche Informationen hinzugefügt. Die Pläne für die Ausführungsphase können sodann direkt aus dem Modell sukzessive erstellt werden. Zusätzlich können auch Details über das zu verwendende Material oder von Bauteilen erfasst werden, wodurch ein Soll/Ist-Vergleich durchgeführt und auch allfällige Mängel oder wahrscheinliche Bauzeitüberschreitungen frühzeitig dargestellt werden können. Aufgrund der Verknüpfung der Baufortschrittsdokumentation mit dem BIM kann auch der Bauzustand visualisiert und eine Vollständigkeitskontrolle durchgeführt werden.“*

Da in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz lediglich die rechtlichen Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens fallen kann auf konkrete Maßnahmen, die im Wirkungsbereich anderer Bundesministerien bzw. anderer öffentlicher Auftraggeber und Sektorenauftraggeber im Hinblick auf die Verwendung von Instrumenten wie des BIM im Rahmen ihrer Beschaffungen getroffen werden, nicht eingegangen werden.

Im Ressort selbst wurde das BIM bislang nicht angewendet, weil derart komplexe Bauvorhaben, welche die Anwendung des Modells erfordern würden, mangels Personalressourcen und technischen Know-Hows stets über die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) abgewickelt werden (müssen). Konkrete Vorgaben seitens des Ressorts an die BIG, insbesondere zur verpflichtenden Anwendung von BIM liegen nicht vor.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. In welchen konkreten Maßnahmen soll sich die verstärkte Berücksichtigung von BIM in der öffentlichen Beschaffung niederschlagen?*
- *6. Plant das BMJ, bei öffentlichen Vergaben die Verwendung von BIM verpflichtend einzuführen?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Jahr soll dies erfolgen?*

Die im Regierungsprogramm für die Legislaturperiode 2020-2024 im Kapitel „Digitalisierung & Innovation“ angepeilte verstärkte Berücksichtigung von BIM in der öffentlichen Beschaffung, bedarf – sofern es sich um eine gesetzliche Regelung handeln soll – einer Diskussion unter Einbindung aller relevanten Stakeholder. Diese wird im Rahmen zukünftiger Novellierungen des BVergG 2018 geführt werden. Basierend auf den zu evaluierenden Rückmeldungen können weitere Schritte überlegt werden.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bei verpflichtenden vergaberechtlichen Vorgaben, wie etwa einer verpflichtenden Anwendung von Instrumenten wie BIM im Rahmen der Beschaffung von Bauleistungen, eine Berücksichtigung konkreter Umstände unterschiedlicher Einzelfälle, wenn überhaupt, nur erschwert möglich ist. Bestehende Systeme sind allenfalls mit konkreten gesetzlichen Vorgaben nicht kompatibel. Aus diesen Gründen wäre bloß eine ausdifferenzierende Regelung sachlich gerechtfertigt und ökonomisch sinnvoll. Außerdem wäre die Sicherstellung eines den Grundsätzen des Vergabeverfahrens entsprechenden Ablaufs zu gewährleisten, der den Zugang von Unternehmen, insbesondere Klein- und Mittelunternehmen, zu Vergabeverfahren nicht einschränkt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

